

› Vergütungsanspruch ‹

Kein Entgelt für Kostenvoranschlag

Wenn handwerkliche Arbeiten vergeben werden sollen, ist der Auftraggeber vielfach interessiert, vorab eine Information über den Umfang der Kosten zu bekommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um Arbeiten größeren Umfangs geht oder verschiedene Alternativen in Frage kommen. Gegebenenfalls wird ein Kostenvoranschlag eingeholt, der natürlich einen Arbeitsaufwand erfordert.

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. 12. 2005 – 19 U 57/05 – kann dafür regelmäßig aber kein Entgelt gefordert werden, es sei denn, die Vergütungspflicht ist ausdrücklich und unmissverständlich mit dem Kunden vereinbart worden.

Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn es um die Reparatur eines Gerätes geht. So ist eine Vergütungspflicht auch dann unwirksam, wenn sie in den Reparaturbedingungen enthalten ist, die dem Kunden erst mit der Auftragserteilung ausgehändigt werden. So kann der Kunde nicht erst bei Abholung mit der Kostspflichtigkeit konfrontiert werden. Allgemein muss davon ausgegangen werden, dass Kostenvorschläge auch den Zweck haben, Vergleichangebote einholen zu können. Deshalb entspricht es nicht der Interessenlage des Kunden, sich vorab vertraglich zu verpflichten.

Der Unternehmer, der für einen Kostenvoranschlag eine Vergütung beanspruchen will kann sich auch nicht auf § 632 BGB berufen, der erst vor kurzem eine neue Formulierung bekommen hat. Dort heißt es: „Ein Kostenvoranschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten“. Dadurch hat der Gesetzgeber den Regelfall definiert und klargestellt, dass Kostenvorschläge dann, wenn keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden ist, als vorvertragliche Leistung unentgeltlich zu erbringen sind. Ziel des Gesetzes ist

es nämlich, Streitigkeiten um die Frage der Entgeltlichkeit des Kostenvoranschlags zu vermeiden. Der Kostenvoranschlag ist also solange unentgeltlich, bis der Unternehmer beweist, dass er mit dem Kunden über die Vergütung einig geworden ist.

Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags der Auftrag erteilt, ist die Preisangabe nicht verbindlich. Allgemein wird angenommen, dass der Preis ohne Weiteres um 10 % überschritten werden kann. Wird diese Kostenüberschreitung vom Unternehmer erkannt, ist er unter Umständen aber verpflichtet, den Kunden rechtzeitig darauf hinzuweisen. Das ganze Problem entsteht nicht, wenn ein Festpreis vereinbart wird und die Arbeiten nach den Angaben im Kostenvoranschlag auszuführen sind.

› Krankentagegeldversicherung ‹

Vorgespiegelte Arbeitsunfähigkeit

Eine Krankentagegeldversicherung darf durch die Versicherungsgesellschaft aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn ein angeblich arbeitsunfähiger selbständiger Installateurmeister einen Auftrag annimmt und zur Erstellung eines Angebots einen Außentermin mit Aufmaßen wahrnimmt. Gerade die Akquisition von Kunden und die Bearbeitung von Aufträgen gehören zu den leitenden unternehmerischen Betätigungen.

Hierbei handelt es sich nicht nur um völlig untergeordnete Hilfstätigkeiten (OLG Saarbrücken, Az.; 5 U 70/05-8).

› Arbeitszeit ‹

Zeiterfassungsmanipulation

Ein Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit am Zeiterfassungsgerät nicht korrekt stempelt, riskiert grundsätzlich die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt erst recht dann, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber vorsätzlich dadurch täuscht dass er einen anderen Arbeitnehmer veranlasst, an seiner Stelle die Stempeluhr zu betätigen (BAG, Az.; 2 AZR 39/05).

› Gewerberecht ‹

Genehmigung des Mietvertrages

Ein Mietvertrag über Geschäftsräume, der nur von einem von zwei Geschäftsführern einer GmbH unterzeichnet wird, ist wegen der im Handelsregister eingetragenen Gesamtvertretung der beiden GmbH-Geschäftsführer schwebend unwirksam. Nimmt die GmbH ihre Geschäftstätigkeit in den Mieträumen auf und setzt die Nutzung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten fort, ist davon auszugehen, dass der zweite Geschäftsführer den Abschluss des Mietvertrags

genehmigt hat (OLG Düsseldorf, Az.: 10 U 172/04).

› Mietrecht ‹

Strafabzug nach Heizkostenverordnung

Rechnet ein Vermieter den Wärmeverbrauch für die Beheizung der Räume nach Messgeräten ab, unterlässt er es aber den Warmwasserverbrauch ebenfalls durch solche Messgeräte zu ermitteln, so ist der Mieter nicht berechtigt, den gesamten Wärmeverbrauch pauschal um 15 % zu mindern. Dieses Minderungsrecht gemäß § 12 der Heizkostenverordnung gilt dann nur für die nicht verbrauchsabhängig abgerechneten Kosten für die Versorgung mit Warmwasser (BGH, Az.: VIII ZR 195/04).

› Aufenthaltserlaubnis ‹

Arbeitgeber zahlt Abschiebekosten

Beschäftigt ein Arbeitgeber illegal einen Arbeitnehmer (hier: Marokkaner), ohne dass dieser im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Arbeitserlaubnis ist, so ist dieser Arbeitnehmer regelmäßig in sein Heimatland abzuschieben. Diese Abschiebekosten, die im Wesentlichen aus Flugkosten bestehen, können dann dem Arbeitgeber auferlegt werden, da die Arbeitsausübung nicht erlaubt war (VG Koblenz, Az.: 3 K 507/05.KO).

› Betriebsveranstaltung ‹

Lohnsteuer für Betriebsfete

Führt ein Arbeitgeber pro Kalenderjahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen für denselben Kreis von begünstigten Mitarbeitern durch, so wird ab der dritten Veranstaltung Arbeitslohn zugewendet. Damit fallen dann auch die Steuern sowie die Sozialbeiträge an (BFH, Az.: VI R 68/00).